

SATZUNG



Vanessa Behrend

Förderverein DRK Kinderhaus Moorrege

Stand: 30.01.2024

Inhalt

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitglieder / Beiträge.....	2
§ 4 a Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 4 b Ausschluss von Mitgliedern.....	3
§ 5 Leitung des Vereins	3
§ 6 Die Jahreshauptversammlung/die Mitgliederversammlung	4
§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Beschlussfassungen und Wahlen	4
§ 9 Der Vorstand	5
§ 10 Die Haftpflicht.....	5
§ 11 Auflösung des Vereins.....	6
§ 12 Schlussbestimmungen	6

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

1.) Der Verein führt den Namen:

Förderverein des DRK Kinderhaus Moorrege

2.) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Moorrege.

3.) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

4.) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. August eines jeden Jahres und endet mit dem

31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

a.) Das Ziel des Vereines ist die Förderung und Unterstützung der Erziehung der Kinder

in dem DRK Kinderhaus Moorrege.

b.) Die Aufgabe des Vereins liegt darin, die Anschaffung von pädagogischen Materialien

und die Finanzierung von Sachkosten finanziell zu unterstützen. Die Mittel werden z.B. verwendet für:

- 1.) die Verbesserung und Ausgestaltung des Kindergartens, soweit diese über die Verpflichtung des Kindergartenträgers hinausgeht.
- 2.) die Initiierung und Finanzierung zusätzlicher pädagogischer und kultureller Angebote.
- 3.) zusätzliche Aufwendungen, die aus dem Kindergartenleben entstehen.

Weiter sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Arbeit des Kindergartens herangeführt werden und zur aktiven ehrenamtlichen Begleitung und Förderung der Arbeit motiviert werden. Die Aufgaben sollen einer fruchtbaren Förderung der gesamten Arbeit an Kindern dienen und sind im Einvernehmen mit der Leistung des Kindergartens und dem DRK auszuführen.

c.) Als Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen vor allem Einnahmen aus:

- 1.) Mitgliedsbeiträgen
- 2.) Spenden
- 3.) Erlöse aus Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Beiträge

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern

- 1.) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 2.) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gesellschaften werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
Mitarbeiter
und auch ehemalige Mitarbeiter des Kinderhauses sowie Mitarbeiter des DRKs können nur fördernde Mitglieder sein.
- 3.) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er teilt dem Antragsteller das Ergebnis mit.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod oder bei Gesellschaften und juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und ist nur mit dreimonatlicher Frist zum Monatsletzten zulässig;
 - durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Ausgeschlossenen vom Vorstand mit Gründen bekannt zugegeben ist;
 - durch die Auflösung des Vereins.

§ 4 a Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Dauer der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied alle satzungsmäßigen Rechte des Vereins und unterliegt den satzungsmäßigen Pflichten.
2. Zu den Rechten der Mitglieder gehört insbesondere die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit dem recht, Anträge zu stellen, und bei der Beschlussfassung mitzuwirken. Sie sind auch berechtigt, Beratungen in allen den Vereinszweck betreffenden Dingen zu verlangen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ihnen steht jedoch er Ersatz von Kosten zu, der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in Absprache mit dem Vorstand entstanden ist.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht und das aktive Wahlrecht mit einer Stimme, sowie das passive Wahlrecht.
4. Jedes fördernde Mitglied hat eine beratende Stimme.

§ 4 b Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder einen Vereinsbeschluss verstößt
 - b. vereinschädigendes Verhalten zeigt,
 - c. sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen mit mehr als 2 Monaten im Rückstand befindet.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden; er ist schriftlich zu begründen. Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag.
4. Männer und Frauen, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das aktive Stimmrecht.

§ 5 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) des Vorstandes

§ 6 Die Jahreshauptversammlung / die Mitgliederversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr möglichst, zum Anfang des Geschäftsjahres, die Mitglieder zusammen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie durch Aushang im Kindergarten bekannt zu machen. Jedes in der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung erschienene ordentliche Mitglied, besitzt eine Stimme. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- 1.) den Vorstand zu wählen,
- 2.) den Haushaltsplan zu beschließen,
- 3.) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- 4.) die Jahresabrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- 5.) dem Vorstand im Sinne Entlastung zu erteilen,
- 6.) das Arbeitsprogramm vorzuschlagen und darüber zu beraten

Auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen können nur solche Anträge gesetzt werden, die von den Mitgliedern 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 6.

§ 8 Beschlussfassungen und Wahlen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen, die § 11 betreffen. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst. Eine offene Abstimmung muss vorher einstimmig beschlossen werden.
3. Über Wahlen und über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der / dem Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der / dem Kassenführer(in)
 - der / dem Schriftführer(in)
1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Sie sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemeinschaftlich berechtigt.
 2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel. Sie sind für Vereinszwecke zu verwenden.
 3. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
 4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird diese nicht erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit dem größten Stimmenanteil

zu erfolgen. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf es der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

6. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
8. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung über das Geschäftsjahr die Jahres-abrechnung vorzulegen. Zur Kassenprüfung wird für jedes Geschäftsjahr ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederver-sammlung hierüber zu berichten.

§ 10 Die Haftpflicht

Für die durch Tätigkeiten für den Verein etwa entsprechenden Schäden sowie für Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss 2 Monate vor einer satzungsgemäß zu diesem Zweck einzu-berufenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

In allen Fragen über Zweck und Grundsätze des Vereins ist, sofern die Satzung eine ausreichende Auslegung nicht zulässt, ein Beschluss des Vorstandes maßgebend, bis die nächstfolgende Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung getroffen hat.

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von einer / einem der beiden Vorsitzenden und der / dem Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.